Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Deutscher Bundestag

MdB im Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Nur per E-Mail

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

hecht@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2016-11-22

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (BT-Drs. 18/10209), § 61e EEG – EEG-Umlage bei Bestandsanlagen

Sehr geehrte Abgeordnete,
Sehr geehrter Abgeordneter,

der Ausschuss für Wirtschaft und Energie ist mit dem o.g. Gesetzesentwurf befasst. Vorgesehen ist im Entwurf die Erhebung der EEG-Umlage auf sog. „Bestandsanlagen", die ab dem 1. Januar 2018 modernisiert werden (§ 61e EEG-Entwurf).

Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft möchten wir Sie dabei um Unterstützung der Belange der öffentlichen Betriebe, die von der Neuregelung betroffen sind, bitten.

Wir fordern, die Streichung des § 61e EEG-Entwurf. Zumindest ist eine Ausnahme für gemeinwohlorientierte öffentliche Unternehmen in der Wasserwirtschaft zu schaffen.

Begründung:

1. **Mit der Neuregelung wird die künftige Hebung der Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft ausgebremst!**

In der öffentlichen Wasserwirtschaft werden an vielen Stellen regenerierbare Energiepotenziale genutzt und die Energieeffizienz gesteigert. Damit konnten schon in den vergangenen Jahren erhebliche Mengen an CO2-Emmissionen bei der Wasserversorgung und insbesondere bei der Abwasserreinigung eingespart werden. Diesen Beitrag für die Energiewende wollen unsere Mitglieder weiterhin erbringen und noch erheblich steigern.

Nach unserer Ansicht wird mit der Neuregelung in § 61e EEG-Entwurf in den Bestandsschutz mit erheblichen Folgen eingegriffen. Dies wird voraussichtlich zu höheren Belastungen der Bürger bei den Abwassergebühren führen. Außerdem erschweren die geplanten Änderungen die Hebung weiterer Energiepotenziale, da nunmehr Modernisierungs-Maßnahmen nach der handelsrechtlichen Abschreibung oder dem Ende der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (vgl. § 61e Abs. 3 Nr. 1 EEG-Entwurf) unwirtschaftlich werden.

Die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand in der Wasserwirtschaft ergreifen im

Rahmen ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, dort wo es wirtschaftlich (im Sinne stabiler Gebühren und Preise) sinnvoll ist, Maßnahmen für Umweltschutz und gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie für das Gelingen der Energiewende. Sie haben bei ihren Investitionsentscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Ausrichtung auf den Bestandsschutz vertraut. Die vorgesehenen Regelungen bedeuten nunmehr ein erhebliches wirtschaftliches Risiko und bei der Investitionsentscheidung nicht absehbare finanzielle Belastung.

2. **Durch die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenstrom wird der weitere Ausbau der Eigenstromerzeugung verhindert.**

In der Gesetzesbegründung wird für die Neuregelung mit der Entlastung der Stromkunden durch die Verteilung der EEG-Umlage auf mehr Schultern argumentiert. Eine mögliche Entlastung der Stromkunden wird aber voraussichtlich zu höheren Belastungen der Bürger bei den Abwassergebühren führen. Das ist somit nur eine Verlagerung der Kosten.

Außerdem kann die Neuregelung sogar dazu führen, dass es wirtschaftlich für die Abwasserbetriebe und die Kunden günstiger ist, das in den Kläranlagen erzeugte Klärgas ungenutzt zu verbrennen, statt zur Eigenstromerzeugung zu nutzen.

Potenziale in bestehenden und zu modernisierenden Anlagen und in dem ständig anfallenden Klärschlamm und Klärgas drohen mit der Neuregelung verschleudert zu werden. Werden diese Potenziale nicht genutzt, müssen für die Umsetzung der Energiewende mehr neue Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien gebaut werden und noch mehr Biomasse mit den bekannten Auswirkungen auf Grundwasser und Böden angebaut werden.

Diese unter 1. und 2. aufgezeigten Auswirkungen laufen den Zielen des Klimaschutzes zuwider. Dies ist keine verlässliche Energie- und Umweltschutzpolitik.

3. **Für die öffentliche Wasserwirtschaft liegt mit der Förderung und den bisherigen Ausnahmen bei der EEG-Umlage kein beihilferelevanter Bereich vor.**

Der o.g. Gesetzesentwurf basiert nach der Begründung auf einer Verständigung des BMWi mit der EU-Kommission zu beihilferechtlichen Fragen des KWKG und des EEG 2017.

Für die Abwasserwirtschaft möchten wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf § 56 WHG hinweisen, wonach die Aufgabe nur Körperschaften des öffentlichen Rechts vorbehalten ist. **Ein EU-beihilferelevanter Sachverhalt besteht nach unserer Ansicht insoweit nicht**. In einer Bekanntmachung vom Mai 2016 hatte die EU-Kommission noch erläutert, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Ausgaben der EU-Beihilfenkontrolle nicht unterliegen. **Demnach stellen öffentliche Investitionen für den Bau oder die „Modernisierung" von Infrastruktur keine staatliche Beihilfe dar, wenn die betreffende Infrastruktur nicht unmittelbar mit anderen Infrastrukturen der gleichen Art im Wettbewerb steht.** Die Mitgliedstaaten könnten solche Vorhaben daher durchführen, ohne dass sie vorher nach den EU-Beihilfevorschriften geprüft werden müssen. Hierunter wurden auch „Wasserversorgungs- und Abwassernetze" genannt (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, ABlEU C 262/1 vom 19.07.2016, Rdnr. 211f., 221).

Die Begründung des BMWi und der Bundesregierung für die Neuregelung mit den Vereinbarungen mit der EU-Kommission müssen wir daher in Zweifel ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.